



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Wartau einzureichen.

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass

Datum

Öffnungszeiten Beginn Ende

Ort der Bewirtung

Veranstalter

Verantwortliche Person Tel

(mit genauer Adresse)

Rechnungsempfänger

(mit genauer Adresse)

Was tun Sie um übermässigen Alkoholkonsum zu verhindern und die Jugendschutzbestimmungen (16 bis 18 Jahre) einzuhalten?

.....

Anzahl erwartete Besucher

Ab 1'000 Personen ist ein Konzept "Alkoholprävention" einzureichen.

Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

.....

➔ Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf den nachfolgenden Seiten!



Verfügung (wird durch die Gemeinderatskanzlei ausgefüllt)

1. Das Patent für den oben aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank.

ohne Alkoholausschank.

2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3. Gebühr total CHF (Festwirtschaftspatent CHF Verlängerung CHF)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43^{bis} und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

9478 Azmoos,

GEMEINDERAT WARTAU

Andreas Bernold
Gemeindepräsident

Mario Stark
Gemeinderatsschreiber

Wichtige Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.



Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung, insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird. Er ist für eine geordnete und sichere Verkehrsregelung und Parkierung verantwortlich. Das Einverständnis allfälliger privater Grundeigentümer für die Benützung ihrer Anlagen und Grundstücke wird vorausgesetzt.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Seit dem 1.5.2002 sind die eidgenössischen Regelungen betreffend Abgabe von alkoholischen Getränken in Kraft. Der Bundesrat hat die revidierte Lebensmittelverordnung (abgekürzt LMV; SR 817.02) in Kraft gesetzt.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffend Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preis von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- und Lotto-Veranstaltungen ein.

Rauchverbot

Das Rauchverbot ist gemäss der Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen (sGS 311.12) vom 16.2.2010 und Art. 52^{quater} des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) zu beachten. Es werden keine Ausnahmegewilligungen mehr erteilt. Verstösse werden geahndet und verzeigt.



Schulanlagen

Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle Oberschan und in der Mehrzweckhalle Seidenbaum sind die entsprechenden brandschutztechnischen Betriebsbewilligungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, insbesondere die darin aufgeführten Bestimmungen betreffend der maximalen Personenbelegung, zu beachten.

Die maximale Hallenbelegung ist jeweils im Voraus mit der Schulverwaltung, Tel.Nr. 058 228 20 91, abzusprechen und strikte einzuhalten.

Sämtliche Veranstaltungen, welche von einer bewilligten Nutzung abweichen, sind gemäss den Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes bewilligungspflichtig.

Übrige Anlässe

Die Bewilligung für das Gastgewerbepatent für einen Anlass wird unter Vorbehalt der Bewilligung des Amtes für Feuerschutz bzw. des Feuerschutzamtes Wartau, Poststrasse 51, 9478 Azmoos, erteilt. Mit dem Feuerschutzbeamten der Gemeinde Wartau, Herr Matthias Nänni, Rathaus, Azmoos, Tel.Nr. 058 228 20 52, ist vor dem Anlass rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Grossanlässe in einem Gebäude ab 500 Personen und Anlässe im Freien oder in einer Fahrnisbaute (Zelt etc.) ab 2'000 Personen müssen neu gemäss dem Merkblatt „Grossanlässe“ vom Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen bewilligt werden. Die Bewilligung für das Gastgewerbepatent für einen Anlass wird unter Vorbehalt der Bewilligung des Amtes für Feuerschutz erteilt.